



Liebe Patientin, lieber Patient,

wenn Sie diese Broschüre in den Händen halten, dann sind Sie vielleicht auf der Suche nach einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten, der/die Ihre Behandlung übernimmt und bei der/dem für Sie als Versicherten in der Gesetzlichen Krankenkasse (GKV) keine zusätzlichen Kosten entstehen. In der Fachsprache werden diese Kolleginnen und Kollegen als Vertragstherapeuten mit einer Zulassung der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) bezeichnet.

Vielleicht haben Sie nun bei Ihrer Suche von den genannten Kolleginnen und Kollegen mitgeteilt bekommen, dass ein zeitnaher Beginn einer Psychotherapie nicht möglich ist, Sie auf eine Warteliste gesetzt werden und ein Therapiebeginn aller Voraussicht nach erst in einigen Monaten möglich sein wird. Und dies obwohl es Ihnen jetzt im Moment schlecht geht und Sie jetzt Hilfe benötigen würden.

In diesem Fall sind meist die Voraussetzungen für eine Kostenerstattung gemäß § 13 Abs. 3 SGB V (Notfallregelung bei Unterversorgung) erfüllt und eine Abrechnung der Kosten der Psychotherapie durch einen Psychotherapeuten ohne Vertragspsychotherapeutensitz wird möglich. Es ist nämlich Sache der zur Sicherstellung der Versorgung verpflichteten KV und GKV, einen Vertragsbehandler zur Verfügung zu stellen, nicht Aufgabe des Patienten, sich mühsam einen Platz zu suchen. Mehr als drei Anfragen bei Vertragstherapeuten und eine Wartezeit von sechs bis maximal zwölf Wochen sind in der Regel nicht zumutbar.

Folgende Bedingungen müssen jedoch erfüllt sein:

1. Der Antrag des Versicherten auf Durchführung der Behandlung muss durch einen zur psychotherapeutischen Vertragsbehandlung berechtigten Behandler befürwortet werden (sog. Notwendigkeitsbescheinigung).
2. Leistungen in der Kostenerstattung dürfen nur für die in den Psychotherapie-Richtlinien zugelassenen Verfahren erbracht werden. Die von mir angebotene Verhaltenstherapie zählt zu diesen Verfahren.

Grundsätzlich sollten Sie vor Beginn der Psychotherapie einen formlosen Antrag auf Übernahme der Kosten bei Ihrer Krankenkasse stellen.

Diesem Antrag sollten die folgenden Unterlagen beigefügt werden:

- Notwendigkeitsbescheinigung (siehe erste Seite)
- Angaben des Psychotherapeuten ...
 - zur Diagnose (gemäß ICD) mit Vermerk, dass es sich um eine Krankheit im Sinne des SGB V handelt
 - dass die psychotherapeutische Behandlung umgehend begonnen werden kann.
 - Angaben über Art und Umfang der Behandlung, die veranschlagte Anzahl der Sitzungen sowie das Honorar pro Sitzung.

Ihre Krankenkasse ist verpflichtet, über Ihren Antrag zu entscheiden. Bei einer Ablehnung können Sie Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen.

Ich bin gerne bereit alle diese Informationen mit Ihnen in einem kostenlosen Informationsgespräch zu erörtern und kann Ihnen meist zeitnah einen Therapieplatz anbieten.

Ihr Diplom-Psychologe Marcus Rautenberg

Kontakt:

Dipl.Psych. Marcus Rautenberg
(Psychologischer Psychotherapeut)

Praxis für Psychologische Beratung und Psychotherapie

Zum weißen Kreuz 13

76835 Hainfeld

Tel.: 06323-938748

Fax: 06323-938749